

Auskunft:
Dr. Johannes Nöbl
T +43 5552 6136

Zahl: BHBL-VIII-1112.01/00/00-16
Bludenz, am 15.04.2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände

Aufgrund des § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Verwaltungsbezirk Bludenz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände Folgendes verordnet:

§ 1 Schutzbereich

(1) In allen Waldgebieten und den daran anschließenden Gefährdungsbereichen des Bezirks Bludenz ist jegliches Entzünden von Feuer, das Anzünden und Rauchen von Zigaretten, das Wegwerfen von glimmenden Zigarettenstummeln sowie das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit heißen oder überhitzten Katalysatoren auf leicht entzündbarem Untergrund verboten.

(2) Als Gefährdungsbereich gilt jener Bereich, wo die Beschaffenheit der Bodendecke samt den darauf befindlichen biogenen Material oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt sind.

§ 2 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 7.270,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Ergeht an:

1. Gemeindeamt Bartholomäberg, 6781 Bartholomäberg, E-Mail: gemeinde@bartholomaeberg.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
2. Gemeindeamt Blons, 6723 Blons, E-Mail: gemeinde@blons.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
3. Amt der Stadt Bludenz, Werdenbergstraße 42, 6700 Bludenz, E-Mail: stadt@bludenz.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
4. Gemeindeamt Bludesch, 6719 Bludesch, E-Mail: gemeinde@bludesch.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
5. Gemeindeamt Brand, 6708 Brand, E-Mail: gemeinde@brand.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
6. Gemeindeamt Bürs, 6706 Bürs, E-Mail: gemeinde@buers.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
7. Gemeindeamt Bürserberg, 6707 Bürserberg, E-Mail: sekretaer@buerserberg.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
8. Gemeindeamt Dalaas, 6752 Dalaas, E-Mail: gemeindeamt@dalaas.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
9. Gemeindeamt Fontanella, 6733 Fontanella, E-Mail: info@gemeinde.fontanella.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
10. Gemeindeamt Gaschurn, Dorfstraße 2, 6793 Gaschurn, E-Mail: gemeinde@gaschurn.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.

11. Gemeindeamt Innerbraz, 6751 Innerbraz, E-Mail: gemeinde@innerbraz.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
12. Gemeindeamt Klösterle, 6754 Klösterle, E-Mail: gemeindeamt@kloesterle.cnv.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
13. Gemeindeamt Lech, 6764 Lech, E-Mail: info@gemeinde.lech.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
14. Gemeindeamt Lorüns, 6700 Lorüns, E-Mail: gemeinde@loruens.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
15. Gemeindeamt Ludesch, 6713 Ludesch, E-Mail: gemeinde@ludesch.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
16. Marktgemeindeamt Nenzing, 6710 Nenzing, E-Mail: gemeinde@nenzing.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
17. Gemeindeamt Nüziders, 6714 Nüziders, E-Mail: gemeinde@nueziders.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
18. Gemeindeamt Raggal, 6741 Raggal, E-Mail: gemeinde@raggal.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
19. Gemeindeamt St. Anton i.M., 6771 St. Anton i.M., E-Mail: gemeinde@st.anton.i.m.cnv.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
20. Gemeindeamt St. Gallenkirch, 6791 St. Gallenkirch, E-Mail: gemeindeamt@st.gallenkirch.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
21. Gemeindeamt St. Gerold, 6722 St. Gerold, E-Mail: gemeinde@st-gerold.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur

- Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
22. Marktgemeindeamt Schruns, 6780 Schruns, E-Mail: gemeinde@schruns.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 23. Gemeindeamt Silbertal, 6782 Silbertal, E-Mail: gemeinde@silbertal.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 24. Gemeindeamt Sonntag, 6731 Sonntag, E-Mail: gemeinde.sonntag@cnv.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 25. Gemeindeamt Stallehr, 6700 Stallehr, E-Mail: gemeinde@stallehr.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 26. Gemeindeamt Thüringen, 6712 Thüringen, E-Mail: gemeinde@thueringen.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 27. Gemeindeamt Thüringerberg, 6721 Thüringerberg, E-Mail: gemeinde@thueringerberg.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 28. Gemeindeamt Tschagguns, 6774 Tschagguns, E-Mail: gemeinde@tschagguns.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 29. Gemeindeamt Vandans, 6773 Vandans, E-Mail: gemeinde@vandans.at, mit dem Ersuchen, die übermittelte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände vom 15.04.2020, Zahl BHBL-VIII-1112.01/00/00-16 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen.
 30. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern, mit dem Ersuchen, die beiliegende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Vorbeugungsmaßnahmen über Waldbrände bei Trockenheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt für Vorarlberg kundzumachen.
 31. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Forstwesen (Vc), Intern, zH DI Andreas Amann zur Kenntnis
 32. BFI Christoph Feuerstein, E-Mail: christoph.feuerstein@vol.at, zur Kenntnis
 33. Abt. III - Polizei und Verkehr (BHBL-III), Intern, zur Kenntnis



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz
E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
überprüft werden.